

VII. Wer ohne zuvorige Anmeldung bei dem städtischen Hafenvärter den unter II bezeichneten Raum zum Lagern von Sachen oder Aufstellen von Wagen oder den unter I bezeichneten Raum in anderer Weise als unter I angeführt ist, zum Lagern von Sachen oder Aufstellen von Fuhrwerken benutzt, sowie wer auf erfolgte Aufforderung seitens des städtischen Hafenvärters den inne gehaltenen Platz nicht räumt oder der Vorschrift des letzten Absatzes der Nummer III zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 30 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Harburg, den 30. April 1892.

Der Magistrat.

Die Polizei-Direction.

* * *

26. Droschken-Fuhrwesen.

1. Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 21. Februar 1901.

§ 26. Die Fahrten sind entweder Streckenfahrten oder Zeitfahrten.

Eine Streckenfahrt ist jede Fahrt, deren vom Fahrgaste beim Besteigen der Droschke angegebenes Endziel in ununterbrochener Fahrt auf dem kürzesten Wege erreicht werden soll.

Zeitfahrten sind solche, bei welchen der Fahrgast einen Wagen auf Zeit genommen hat oder aber ein angegebenes Endziel nicht ohne Unterbrechung oder nicht auf dem kürzesten Wege zu erreichen beabsichtigt.

In Ermangelung anderer Verabredung gilt jede Fahrt als Streckenfahrt.

Wird eine Zeitfahrt verlangt, so hat der Kutscher vor dem Beginne derselben dem Fahrgast seine Uhr zu zeigen und dann nach Anweisung des Fahrgastes zu fahren.

Die Zeitfahrt beginnt mit dem Einsteigen des Fahrgastes und endet mit dem Verlassen der Droschke durch den Fahrgast.

§ 27. Bei Streckenfahrten muß der Kutscher auf Verlangen des Fahrgastes einmal unentgeltlich anhalten.

Dauert das Anhalten jedoch länger als 5 Minuten, so darf der Kutscher das tarifmäßige Wartegeld berechnen. Als ein Anhalten, welches den Kutscher zu dieser Forderung berechtigt, gilt nicht, wenn unterwegs Personen ein- oder aussteigen oder der Kutscher auf Verlangen des Fahrgastes das Wagenverdeck auf- oder zurückschlägt.

§ 28. Bei entstehenden Streitigkeiten zwischen Fahrgast und Kutscher hat Letzterer sofort die Entscheidung eines Polizeibeamten herbeizuführen, oder auf Verlangen des Fahrgastes denselben nach dem Geschäftshause der Polizeidirection zu fahren. Für diese Fahrt kann der Kutscher kein Fahrgeld verlangen, wenn er nach Ansicht der Polizeidirection durch ungebührliches Verhalten oder unberechtigte Ansprüche die Fahrt veranlaßt hat.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen des die vorläufige Entscheidung treffenden Beamten das streitige Fahrgeld zu hinterlegen.

§ 30. Das Fahrgeld ist nach dem dieser Verordnung angehängten Tarife A zu bezahlen. Derselbe gilt in allen seinen Bestimmungen als Theil dieser Verordnung.

Ueber den Tarif hinaus dürfen die Kutscher keine Forderungen erheben, namentlich auch kein Trinkgeld begehren.

Besondere Vorschriften für Preiszeiger-(Taxameter-)Droschken.

§ 38. Das Fahrgeld ist für Preiszeiger-Droschken nach dem dieser Verordnung angefügten Tarife B zu bezahlen. Derselbe gilt in allen seinen Bestimmungen als Theil dieser Verordnung.

Der Kutscher darf von dem Fahrgast nur den am Preiszeiger ordnungsmäßig angezeigten Fahrpreis fordern.

II. Tarife.

Tarif A.

I. Streckenfahrten.

1. Für eine Streckenfahrt im inneren Stadtbezirk haben zu zahlen:

1—2 Personen	0,80 Mark
3—4 Personen	1,20 "

Der innere Stadtbezirk wird gebildet im Norden und Osten durch die Stadtgrenze, von da ab wird er in der Richtung von Westen nach Osten weiter begrenzt durch die Moorburgerstraße, durch den Hohlweg, die Wattenbergstraße (verlängerte), Holzweg, Sternstraße (verlängerte), Eisendorferstraße, Gemarkungsgrenze von Eisendorf bis zur Chemischen Fabrik Harburg-Staßfurt, projektierte Verbindungsstraße zwischen Marien- und Hohestraße (an Hastbedts Park vorüberführend), Hohestraße, Außenmühlenweg bis Brücke Engelbeck, Süderstraße und Wetterstraße, hier anschließend an die Stadtgrenze.

2. Streckenfahrten im äußeren Stadtbezirke, sowie vom inneren nach dem äußeren Stadtbezirke oder umgekehrt, sowie Streckenfahrten im inneren Stadtbezirk, welche nach Anweisung des Fahrgastes nicht auf dem nächsten Wege, sondern auf Umwegen gemacht werden, sind wie Zeitfahrten zu bezahlen.

II. Zeitfahrten.

1. Für eine Viertelstunde haben zu zahlen:

1—2 Personen	1,00 Mark
3—4 Personen	1,50 "

für eine halbe Stunde:

1—2 Personen	1,50 Mark
3—4 Personen	2,00 "

für Dreiviertelstunden:

1—2 Personen	2,00 Mark
3—4 Personen	2,50 "

für eine ganze Stunde:

1—2 Personen	2,50 Mark
3—4 Personen	3,00 "

2. Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Strecken- und Zeitfahrten.

1. Gewöhnliches Handgepäck, Handkoffer nicht über 60 cm lang und 30 cm hoch, ist frei.

Für einen größeren Koffer oder ähnliches Gepäckstück, sowie für die Mitnahme eines Hundes sind 25 Pfg. zu zahlen.

2. Bei Fahrten während der Nachtzeit, d. h. in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, und in der Zeit vom 1. October bis 31. März von 10 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens erhöhen sich die Sätze um die Hälfte.
3. Ein Kind unter 10 Jahren ist frei. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen, drei und vier Kinder für zwei Fahrgäste.
4. Wird die Droschke geholt oder bestellt, so erhöht sich der Satz um 10 Pfennig.
5. Läßt der Fahrgast die Droschke länger als 5 Minuten warten, so sind für jede folgenden angefangenen 10 Minuten 20 Pfg. zu zahlen.
6. Mehr als vier vollzahlende Personen brauchen nicht aufgenommen zu werden.
7. Dieser Tarif gilt nur für Fahrten innerhalb der Stadtgrenzen einschließlich des Gemeindebezirks Eisendorf östlich des Pferdeweges und des an der Bremer Chaussee belegenen neuen Kirchhofs.

Tarif B.
Für Preiszeiger-Droschken.

(Roths Feld) einfache 1. Tare	(Schwarzes Feld) erhöhte 2. Tare	(Blaues Feld) doppelte 3. Tare
1—2 Personen im inneren Stadtbezirk am Tage	3—4 Personen im inneren Stadtbezirk; 1—4 Personen im äußeren Stadtbezirk am Tage.	1—4 Personen während der Nachtzeit (vom 1. 4. bis 30. 9. von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens; vom 1. 10. bis 31. 3. von 10 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens.)
Grundtare 800m 50 Pfg., weitere angefangene 400 m je 10 Pfg.	Grundtare 600 m 50 Pfg., weitere angefangene 300 m je 10 Pfg., jedoch mindestens 80 Pfg.	Grundtare 400 m 50 Pfg., weitere angefangene 200 m je 10 Pfg.

Wartezeit: bei Tage und bei Nacht für alle drei Taren vor Beginn der Fahrt bis 8 Minuten 50 Pfg., im Uebrigen 4 Minuten 10 Pfg., 1 Stunde 1,50 Mark.

1. Gewöhnliches Handgepäck, Handkoffer nicht über 60 cm lang und 30 cm hoch, ist frei.

Bei Beförderung eines größeren Koffers oder ähnlichen Gepäckstücks, sowie bei Mitnahme eines Hundes wird die nächst höhere Tare erhoben.

2. Ein Kind unter 10 Jahren ist frei. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen, drei und vier Kinder für zwei Fahrgäste.
3. Mehr als vier erwachsene Personen dürfen in einer Preiszeiger-Droschke nicht befördert werden; ausnahmsweise ist die Mitnahme eines Dieners auf dem Kutscherbock gestattet.
4. Wird eine Preiszeiger-Droschke zur Abholung eines Fahrgastes nach einem bestimmten Orte bestellt, so ist der Kutscher berechtigt, von dem Abfahrtsplatz aus den Preiszeiger auf Tare 1 in Dienst zu stellen, aber auch verpflichtet, die Fahrt nach dem Bestimmungsorte auf dem kürzesten Wege auszuführen.

* * *

27. Tare für die Kofferträger.

Für die Fortschaffung von Gegenständen vom Staatsbahnhofe oder von dem Anlegeplatze der Dampfschiffe in die Stadt und umgekehrt, sowie von dem Bahnhofe zu den Dampfschiffen und umgekehrt, sind zu zahlen:

für Gepäck von Reisenden:

für ein Gepäckstück unter 20 Pfund	— Mk. 25 Pfg.
„ „ „ von 20 bis incl. 50 Pfund	— „ 30 „
„ „ „ bis incl. 100 Pfund	— „ 50 „
für jede beginnenden 50 Pfund mehr	— „ 15 „
für Gütercolli bis zu 100 Pfund	— „ 25 „
„ jede beginnenden 100 Pfund mehr	— „ 25 „
für jedes Gepäckstück, welches auf Verlangen vom Bahnhofe oder von den Dampfschiffen in die zum Weitertransport bestimmten Fahrzeuge gebracht wird und umgekehrt	— „ 5 „

* * *

28. Tarif für die Dienstleistungen der Dienstmänner.

A. Bestimmte Gänge. Für einzelne Gänge innerhalb der Alt-Stadt einschließlich des Schloß- und Hafenzirks: